Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 653. **Donnerstag** den 23. December 1897. **91. Jahrgang.**

Garantien gegen ungerechtfertigte Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Ω Vor einer Berliner Strafkammer ist am Montag ein Fall verhandelt worden, der aus dem weitverzweigten Mißtrauen gegen irrenärztliche Gutachten und Verfügungen hervorgegangen war. Ein Redacteur hatte einem Gerichtsarzt der Unfähigkeit und Pflichtvergessenheit bei der Abgabe von Gutachten beschuldigt. Er ist zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, da das Gericht annahm, daß der angegriffene Sanitätsbeamte überwiegend correct gehandelt habe. Dieser Eindruck läßt sich auch aus dem ziemlich ausführlichen Berichte gewinnen, den die Berliner Zeitungen veröffentlichen. Allein die Verbesserungsbedürftigkeit des Verfahrens bei der Untersuchung von Personen, die wegen angeblicher Geisteskrankheit eine rechtliche Benachtheiligung erleiden sollen, ging doch auch aus dieser Verhandlung hervor. Ein Sachverständiger stellte in einem Falle Unregelmäßigkeiten fest, die allerdings nicht dem Kläger zur Last fielen. Es wurde weiter constatirt oder vielmehr in Erinnerung gebracht, daß ein inzwischen verstorbener Gerichtsarzt einen Mann auf Grund der Acten und ohne Vornahme einer körperlichen Untersuchung für geisteskrank erklärt hatte. Selbstverständlich fehlte auch nicht die Erscheinung entgegengesetzter Ansichten von Aerzten über den Gesundheitszustand von ordnungsmäßig beobachteten Personen. Solche Meinungsverschiedenheiten sind unvermeidlich, aber sie müssen furchtbar hart empfunden werden, wenn die obsiegende Ansicht zu Ungunsten des Untersuchten lautet.

Solche Zweifelsfälle sind in den letzten Jahren in verhältnißmäßig großer Anzahl bekannt geworden und haben den Ruf nach einem mit stärkeren Garantien umgebenen Verfahren zu einem allgemeinen gemacht. Die Vorlage über Aenderung der Civilproceßordnung, welche dem Reichstage zugegangen ist, kommt denn auch dieser Forderung in dem Capitel, der von der Entmündigung handelt, in einem, wie es scheint, ausreichenden Maße entgegen. Die Tendenz der modernen Gesetzgebung geht keineswegs dahin, die Entmündigung von Personen, deren geistiger Zustand sie selbst oder ihre Angehörigen mit Schädigung bedroht, zu erschweren. Im Gegentheil fügt das neue Bürgerliche Gesetzbuch den bisherigen Entmündigungsgründen des Wahnsinns und der Verschwendung noch „Geistesschwäche" und Trunksucht hinzu. Nur die Feststellung des die Geschäftsfähigkeit aufhebenden oder beschränkenden Zustandes soll besser gesichert werden. Als ein nur beschränkender Zustand wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch die Geistesschwäche angesehen; der ihrethalben Entmündigte verliert die Verfügungsfähigkeit nicht gänzlich, sondern nur insoweit, als sie ein geistig normaler Minderjähriger nicht besitze. Der Entwurf der Civilproceßordnung trägt dem Unterschiede zwischen Wahnsinnigen und Geistesschwachen Rechnung, indem er vorschreibt, daß der Gerichtsbeschluß, der eine Entmündigung wegen Geistesschwäche verfügt, dem Betroffenen rechtzeitig zugestellt werden muß, so daß dieser innerhalb Monatsfrist den Beschluß anfechten kann. Eine weitere Garantie gegen unbegründete Entmündigung gewährt die Vorlage, mag sich nun der Entmündigungsantrag auf Geistesschwäche oder auf Wahnsinn gründen, dadurch, daß sie das Gericht verpflichtet, den als krank Bezeichneten vor der Beschlußfassung persönlich kennen zu lernen. Nur wenn sie mit „besonderen" Schwierigkeiten verbunden ist, oder einen offenbaren Nachtheil für den Gesundheitszustand befürchten läßt, darf die persönliche Vernehmung unterbleiben. Besondere Schwierigkeiten und drohender offenbarer Nachtheil werden aber fast ausnahmslos nur dann anzunehmen sein, wenn die Geisteskrankheit außer allem Zweifel steht. Bisher konnte das Amtsgericht die Entmündigung schon auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses aussprechen.

Wenn nun auch selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht einen ärztlichen Irrthum zu dem seinigen macht, so bedeutet die Bestimmung doch ohne Frage einen großen Fortschritt, namentlich in Ansehung der Fälle, wo die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen. Es kommt hinzu, daß der Entwurf in allen Fällen der Entmündigung wegen geistiger Erkrankung den Staatsanwalt zur Einmischung zu Gunsten des Betreffenden berechtigt und ihn dazu verpflichtet, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein strafbarer Eingriff in die Rechte des zu Entmündigenden vorliege. Schließlich wird bestimmt, daß ein zu Entmündigender, der zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Anstalt verbracht worden ist, gegen diese Anordnung Beschwerde erheben kann. Ist er selbst außer Stande, sie anzubringen, so können Verwandte sowie auch der Staatsanwalt für ihn eintreten. Wir glauben, daß der Entwurf mit dieser Bestimmung vorsieht, was zur Abwendung des schrecklichen Schicksals ungerechtfertigter Entmündigung wegen Geisteskrankheit vorzukehren der Civilgesetzgebung überhaupt möglich ist.

Deutsches Reich.

ß. **Leipzig**, 22. December. Die publicistischen Vorkämpfer des römischen Papstthums können es nicht vertragen, wenn von protestantischer Seite mit größter Sachlichkeit der Gegensatz festgestellt wird, der zwischen den Weltherrschaftsgelüsten der internationalen Papstkirche und dem neuen deutschen Kaiserreiche besteht. So fühlt sich die klerikale „Köln. Volksztg." durch die Denkschrift des Deutschen Patriotenbundes über das Völkerschlacht-Nationaldenkmal beschwert, weil in ihr gesagt wird:

„Das neue Reich hat in dieser Richtung außer mit den deutschfeindlichen, durch die sociale Frage irregeführten Massen aber auch noch mit einem andern, zwar alten, doch noch immer sehr gefährlichen Feind zu rechnen: mit dem aus religiösem Absolutismus entspringenden Geiste kirchlicher Unduldsamkeit, der im Volke eine tiefe Kluft aufreißt und der die Aufgabe einer weltumfassenden, internationalen Organisation im bewußten historischen Gegensatz zu der nationalen Neugestaltung Deutschlands unter Preußens Führung verfolgt."

Diese ruhige, lediglich eine allbekannte Thatsache verzeichnende Darlegung wird von der „Köln. Volksztg." kurzab „Schimpferei" benannt und zum Vorwand benutzt, um gegen die „wüsten Hetzereien evangelischer Bundesbrüder und Gustav-Adolf-Vereinler", sowie gegen die „Duldsamkeit des Liberalismus und Protestantismus" den üblichen ultramontanen Vorstoß zu machen, damit nur ja die „gutgesinnten" Katholiken von einer Beitragszahlung an den deutschen Patriotenbund abgeschreckt werden. Um dieses Ziel mit größerer Aussicht auf Erfolg zu erreichen, verschweigt die „Köln. Volksztg.", was die Denkschrift in unmittelbarem Anschluß an die citirte Stelle sagt. Die Denkschrift fährt fort:

„Auch ihm (dem Geiste kirchlicher Unduldsamkeit) gegenüber heißt der Kampfruf: Zurück auf den Standpunct von 1813! Das neue Reich läßt sich keiner kirchlich-dogmatischen Autorität unterordnen, es fordert vielmehr und gewährt in Fragen der kirchlichen Unterschiede die Duldung, die 1813 in der Zeit der Noth die Stimme der religiösen Zwietracht zum Schweigen brachte, und findet seine größte Kraft in der auch alle dogmatischen Unterscheidungslehren der Confessionen überbrückenden wahrhaft deutschen Gesinnung."

Die Aufforderung, zur Duldsamkeit von 1813 zurückzukehren, ist allerdings für klerikale Stimmführer gerade in diesen Tagen, wo auf Grund der päpstlichen Canisius-Encyklika der erste deutsche Jesuit, der Bannerträger ultramontaner Unduldsamkeit, in den katholischen Kirchen gefeiert werden soll, besonders lästig; hinc illae lacrimae!

‡‡ **Berlin**, 22. December. Die im Reichsamte des Innern versammelt gewesene Conferenz berieth nicht, wie verschiedentlich gemeldet wurde, über den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes, sondern über den Entwurf von Ausführungsvorschriften zu dem Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897. Dieser Entwurf wird später dem Bundesrathe unterbreitet und von diesem endgiltig festgestellt werden. Hauptsächlich werden darin Bestimmungen über Beschaffenheit, Einrichtung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über amtliche Besichtigung und Controle dieser Schiffe, über ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten u. s. w. getroffen werden. Der Bundesrath dürfte im Januar n. J. Gelegenheit erhalten, zu allen diesen Fragen Stellung zu nehmen. Damit wird aber seine vorbereitende Thätigkeit für die Ausführung des Auswanderungsgesetzes nicht abgeschlossen sein. Es wird sich bei Beginn des nächsten Jahres für ihn auch darum handeln, den sachverständigen Beirath zu bilden, welcher dem Reichskanzler bei Ausübung der diesem in der Ordnung des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse unterstützen soll. Die Befugnisse des Reichskanzlers auf diesem Gebiete sind verschieden. So ertheilt oder versagt er die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, übt in den Hafenorten die Aufsicht über das Auswanderungswesen aus u. s. w. Bei der Ausübung einiger Befugnisse muß er sogar den Beirath befragen, so vor Ertheilung der Erlaubniß für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer ertheilten Erlaubniß. Der Bundesrath wird, während der Kaiser den Vorsitzenden des Auswanderungs-Beiraths ernennt, einmal die Mitglieder des letzteren zu wählen, sodann aber auch durch ein Regulativ die Organisation des Beiraths zu regeln haben. — Das Auswanderungsgesetz tritt übrigens am 1. April 1898 in Kraft, so daß zu allen diesen Arbeiten genügend Zeit vorhanden ist.

* **Berlin**, 22. December. Das Oberverwaltungsgericht hat gestern über die Auflösungsbefugniß der die Versammlungen überwachenden Polizeibeamten eine Entscheidung von großer grundsätzlicher Bedeutung gefällt; es wird darüber berichtet:

Der welfische Vorsitzende Frhr. v. Schele (als Kläger) hatte dem Landrath des Kreises Burgdorf (als Beklagten) am 2. September v. J. angezeigt, daß am 6. September in Kirchdorf bei Burgwedel (Provinz Hannover) eine öffentliche Versammlung der deutsch-hannoverschen Partei stattfinden werde, worauf der Landrath zur Ueberwachung der Versammlung den Gendarmen Hahne entsandte, der sich dann zur Auflösung der Versammlung veranlaßt sah. Zur Rechtfertigung der Auflösung theilte er dem Landrath folgenden Sachverhalt mit: Der erste Redner, ein gewisser Captuhn aus Hannover, habe die Ereignisse von 1866 als die Wurzel alles Uebels im Reiche, die Ursache der großen Militairlasten, der Steuerüberbürdung und der Uebergriffe des Staates auf religiösem Gebiete dargestellt. In gleicher Weise äußerte sich auch Freiherr v. Schele unter dem Hinweis, daß sich auch in anderen deutschen Staaten deutsche Reichsvereinigungen gebildet hätten, die im Anschluß an die deutsch-hannoversche Partei gegen die „Brutalität von 1866" Einspruch erheben und die Wiederherstellung der früheren Zustände anstreben. Der dritte Redner, Arbeiter Herre aus Linden, äußerte sich dahin, daß die deutsch-hannoversche Partei die Selbständigkeit und Wiederherstellung des Königreichs Hannover, wie es vor 1866 gewesen sei, auf friedlichem und gesetzlichem Wege verlange. Diese Aeußerung bildete den Hauptgrund der Auflösung, worüber sich Freiherr v. Schele bei dem Landrath beschwerte, von diesem aber einen ablehnenden Bescheid erhielt. Er klagte nun gegen den Landrath auf Aufhebung der Verfügung, wurde aber damit vom Bezirksausschuß zu Lüneburg unter folgender Begründung abgewiesen: „Nach § 5 des Vereinsgesetzes ist der Abgeordnete einer Polizeibehörde dann zur Auflösung berechtigt, wenn in der Versammlung Anträge und Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Diese Anreizung zur Losreißung Hannovers von Preußen sei hier gegeben gewesen, wenn auch die feindselige Absicht der Losreißung, die bei einem eintretenden nationalen Unglück selbst auf gewaltsamem Wege hätte durchgeführt werden sollen, lediglich in der Absicht der Täuschung der Behörden mit friedlichen Redensarten verschleiert worden sei." Hiergegen legte Kläger Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht ein, das gestern unter Auferlegung der Kosten für den verklagten Landrath nach dem Klageantrage und auf Aufhebung der Vorentscheidung erkannte. „Ein an sich ungesetzliches Bestreben", so führte der Senat u. A. aus, „könne, wenn es sich nicht durch Handlungen offenbare, nicht bestraft werden. Die Unterstellung der Möglichkeit einer gewaltsamen Losreißung Hannovers rechtfertige noch nicht die Anwendung des § 5 des Vereinsgesetzes. Der Verlauf der Versammlung sei zudem durchaus ruhig gewesen. Es habe also nur in Frage, ob die Aeußerung des Arbeiters Herre eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthalte, und diese Frage sei zu verneinen. Sowohl rechtfertige sich die Aufhebung der Anordnung des verklagten Landraths."

Die „Nat.-Ztg." bemerkt hierzu: „Politisch hatte ohne Zweifel der Lüneburger Bezirksausschuß mit seiner Darlegung Recht, daß die stereotypen welfischen Redensarten von den „friedlichen und gesetzlichen Mitteln", mit denen die Wiederherstellung des Königreichs Hannover erstrebt werden soll, bloße Heuchelei sind; sie sind dazu bestimmt, über das gefährliche Thema Erörterungen zu ermöglichen, ohne daß man darauf gefaßt sein müßte, wegen Aufreizung zum Hochverrath angeklagt zu werden; mit Hilfe jener Redensarten soll die welfische Gesinnung wach erhalten werden, bis etwa — wie der Lüneburger Bezirksausschuß es zutreffend ausgedrückt hat — ein nationales Unglück die Losreißung Hannovers vom preußischen Staate ermöglicht. Aber bei der Auslegung des § 5 des Vereinsgesetzes kommt es darauf an, ob dieser die Auflösung von Versammlungen zuläßt wegen einer „Aufreizung" zu Gesinnungen, die in einer unbestimmten Zukunft möglicher Weise eine strafbare Handlung zur Folge haben können, oder nur wegen der unmittelbaren Aufreizung zu einer alsbald vorzunehmenden strafbaren Handlung. Das Oberverwaltungsgericht ist offenbar von der letzteren Auffassung, die allein gegenüber dem § 5 des Vereinsgesetzes eine Garantie für die ungestörte Ausübung des Versammlungsrechtes gewährt, ausgegangen; und dies ist von großer Bedeutung, da in ähnlicher Weise, wie in dem hier streitigen Falle, schon sehr häufig Versammlungen der verschiedensten Parteien mit Unrecht aufgelöst worden sind."

* **Berlin**, 22. December. Eine Mittheilung über eine ungesetzliche Verfügung eines Landraths im Kreise Mülheim a. d. Ruhr macht gegenwärtig die Runde durch die Blätter. Danach soll die Anmeldung sämmtlicher Tanzlustbarkeiten angeordnet worden sein, auch der von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten. Eine solche Maßnahme ist aber in keiner Weise haltbar, denn das Kammergericht hat in einem Erkenntniß vom 3. December 1894 die Entscheidung abgegeben, daß die nichtöffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen in polizeilicher Hinsicht dem Familienkreise der Privatgesellschaft gleichstehen. Eingriffe in solche Kreise seien also ausgeschlossen. Infolge dessen wurde eine ähnliche Verordnung für ungiltig erklärt. Auch die Rechtsungiltigkeit des von dem Oberpräsidenten von Westfalen erlassenen Verbots der Sonntagsjagd ist auf dem Wege der gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden. Von dem Schöffengericht in Schweim ist nämlich der Rentner F. M. zu Langerfeld, der an einem Sonntag zu Haßlingshausen gejagt hatte und vom Amte zu Haßlingshausen mit 10 ℳ bezw. 2 Tagen Haft bestraft worden war, auf seine Berufung hin freigesprochen worden. Die Vertheidigung hatte geltend gemacht, daß die Oberpräsidialverordnung vom 24. Juli 1897 über die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen zu weit gehe und der Rechtsgiltigkeit entbehre. Dieser Auffassung schloß sich das Gericht an. Der Amtsanwalt gab zu, daß er persönlich den Standpunct der Vertheidigung im Wesentlichen theile, beantragte aber aus mehr formellen Gründen die Aufrechterhaltung der Strafe. Er wird, was in diesem Falle von praktischem Werthe ist, gegen das Urtheil Berufung einlegen, so daß die Frage, ob die Verordnung auf rechtlicher Grundlage steht oder nicht, bald ihre endgiltige Lösung finden wird. — Wir sind der Ansicht, daß Maßnahmen wie die obenerwähnten nur dazu beitragen, eine unnöthige Gereiztheit gegen den Staat zu erzeugen. Es sollte daher den Beamten eingeschärft werden, sich sorgfältig über die Zulässigkeit nicht völlig zweifelloser Anordnungen, zumal solcher, die die privaten Angelegenheiten der Staatsbürger betreffen, zu vergewissern, ehe sie erlassen werden. Das Ansehen des Staates leidet, wenn eine ungerechtfertigte Maßregel wieder aufgehoben werden muß. Neulich hat Graf Posadowsky sehr verständige

Feuilleton.

Um die Erde.

Reisebriefe von Paul Lindenberg.

Nachdruck verboten.

VIII.

Die Umgebung Colombos. — Nach Mounth Lavinia. — Singhalesische Jugend. — Ausflug nach Kelarny. — Im Palmenwald. — Schöne Singhalesinnen und deren Mütter. — Die Kobra-Schlange. — Der Buddha-Tempel von Kelarny.

Colombo, 25. November.

Bietet das weit ausgedehnte Colombo an sich stets neue, überraschend schöne landschaftliche Eindrücke dar, wie viel mehr erst noch seine Umgebung! Wohin man die Schritte lenken, oder richtiger, wohin man sich fahren lassen mag, immer wieder wird man in staunende Bewunderung gerathen über die Fülle des unbeschreiblich Schönen, das man allerorten trifft, und das Niemanden, der mit freudigen Blicken die unerschöpflichen Gaben der Natur betrachtet, aus einem Rausche des Entzückens läßt.

Zwei Ausflüge nun vor Allem gaben uns Gelegenheit, jene Palmenwaldungen zu durchkreuzen, deren ich beim Ausblick vom Wasserreservoir gedacht, und ihren eigenthümlichen Zauber voll auf uns wirken zu lassen, die Partie nach dem Mounth Lavinia und jene nach Kelarny. Wir unternahmen zunächst die erstere, in einem leichten, von einem flinken Pferdchen gezogenen Wagen, in welchem wir die sieben englische Meilen weite Strecke in kaum zwei Stunden zurücklegten. Die Fahrt ging ein Stück am Meer entlang, dann bogen wir auf die gut gepflegte Landstraße über und hatten bald, wie uns das Thorhüterhäuschen angezeigt, den Stadtkreis Colombos hinter uns. Man hätte es kaum gemerkt, wenn eben nicht jene Zollerhebungsstelle gewesen wäre; denn von einer eigentlichen Straße war nichts zu sehen, weit auseinander liegen in den Palmenhainen die Hütten der Eingeborenen und zwischen ihnen zerstreut verschiedene europäische Landhäuschen, deren an den Garteneingängen angebrachte Benennungen noch mehrfach aus der holländischen Zeit stammen.

Doch halt, einen Unterschied zwischen der „Stadt" Colombo und den sich die Landstraße entlang ziehenden winzigen Dörfern giebt es doch: im Gebiete Colombos müssen wegen der Feuersgefahr die Hütten mit Ziegeln gedeckt sein, „draußen" ist das nicht nöthig, und man erblickt denn auch in der Mehrzahl ganz elende Behausungen, die zu dem herrlichen landschaftlichen Hintergrunde in scharfem, aber doch malerischem Gegensatz stehen. Und malerisch sind auch die Gruppen der Singhalesen, die wir zu betrachten reiche Gelegenheit haben, faulenzen sie doch in nirwanahaftem Zustande vor ihren Behausungen umher; nur selten, daß man ihrerseits eine Thätigkeit wahrnimmt, abgesehen von den Barbieren, die bedächtig dem einen und anderen Tamulen das Haupthaar abrasiren, oder jenem Begleiter des dort auf dem Erdboden hockenden ergrauten Fakirs, der aus dem dichten Haargewirr des hochwürdigen Herrn mit feierlicher Ruhe und einer gewissen Andacht bestimmte Thierchen herausliest und eine recht ergiebige Ernte zu haben scheint. . . .

Von dem Phlegma der Aelteren ist der Jugend nichts zu eigen — ein fröhliche, unternehmungslustige Jugend, die gesunde Lungen und schnelle Beine hat, wovon wir uns genügend überzeugen können. Denn ein ganzer Schwarm fünf-, acht-, zehnjähriger Mädchen und Knaben, von denen die ersteren wenig und die letzteren fast gar keinen Toilettenluxus treiben, hatte hinter unserem Gefährt her, die Händchen ausgestreckt und die großen, schmelzenden Augen, in denen das Weiße oft stark überwiegt, bittend auf uns gerichtet, in schlechtem Englisch eingelernte Worte rufend oder vielmehr mit weichen Lauten, die etwas Rührendes haben, singend: „Mein lieber Pappa, schenk mir einige Cents, sei gut, lieber Pappa, schenk mir was für meinen Pappa und für meine Mamma!" Und die kleinen Schelme, die sich gleich den deutschen Dorfkätern von Ansiedlung zu Ansiedlung ablösen, wissen so nett und so . . . eindringlich zu bitten, daß man trotz gegentheiliger Vorsätze immer wieder in die Tasche greift, noch dazu, wenn sie im Chorus und mit drollig-falscher Betonung das selbst hierher gedrungene „Tarataboumtara" anstimmen!

So geht es durch die Palmenwaldungen dahin, gelegentlich schimmerte von der einen Seite durch die Stämme der Ocean herüber, dann wieder verdichtete sich der Wald und die Kronen der Bäume berühren sich hoch über unseren Häuptern, den willkommensten Schatten spendend. Nun ein immer lauter werdendes Dröhnen und Rauschen, unser Wagen hält und wir steigen einen von einer weißen Villa, dem Hotel Lavinia, gekrönten Hügel hinan — und nun unter uns das azurblaue Meer, seine Wogen donnernd herauorollend und ihren Gischt schäumend und sprudelnd gegen die Felsteine des Ufers und über sie hinweg schleudernd, daß seine weiße Flocken bis hinauf zu uns fliegen. Rechts und links von dem Hügel aber herrliche Palmengruppen, ihre breiten Blätter in gewaltiger Höhe über den blendend weißen Ufersand erstreckend und durch ihre Bewegungslosigkeit eine gewisse Stolze Unnahbarkeit ausdrückend, als spotteten ihre Häupter des Grollens der Wellen, die, mag sie auch noch so sehr der Sturm gegen die Küste peitschen und mögen sie auch noch so verlangend nach einer feuchten Umschlingung der immergrünen Kronen trachten, doch nicht ihr Ziel erreichen! — —

In einer anderen Richtung ging's am nächsten Morgen, mehr östlich, und wieder hieß es, der Sonne mit dem Aufstehen zuvorzukommen und bereits unterwegs zu sein, wenn sie ihre ersten goldenen Strahlen versendet, denn, falls man nicht irgendwo unter Dach und Fach bleiben kann, bestreht man sich, vor zehn Uhr Vormittags zurück zu sein und etwa bis zur vierten Nachmittagsstunde in seinem Kämmerlein auszuharren, um nicht gar zu sehr Phoebus' Flammenkuß zu verspüren, der leicht den Unvorsichtigen verhängnißvoll werden kann. Vom kühlenden Meere fort führte uns diesmal der Wagen; in der „Pettah", der Stadt der Eingeborenen, war noch die Mehrzahl der Läden geschlossen, aber auf der von Kelarny nach Colombo führenden Landstraße herrschte schon reges Leben: mit Bambusgeflechtähnlich überdachte Wagen, mit je zwei kleinen, jedoch kräftigen Büffeln, deren lange Hörner an den Spitzen verschnörkelte metallene Hülsen trugen, bespannt, brachten Früchte und Cocosnüsse herein, vor anderen Gefährten, die wohlhabenderen Singhalesen gehörten, waren rasche Ochslein gespannt, die ganz hübsch trabten, und eine gleiche Bespannung wiesen auch mehrere sehr einfache Omnibusse auf, welche die dunkeren Eingeborenen zu ihren gemeinsamen Fahrten von ihren entfernteren Ansiedelungen her benutzten.

Das Stadtgebiet lag bald hinter uns, wieder mußten wir dem dunkelhäutigen Zöllner für uns und unseren Wagen den Tribut entrichten, dann kamen wir flott vorwärts. Eine unvergeßliche Fahrt! Was den landschaftlichen Rahmen anbetrifft, weit schöner noch wie die gestrige; in einen Urwald konnten wir uns versetzt fühlen, so üppig war der Pflanzenwuchs, gefördert wohl durch den sumpfigen Boden, durch den Kelarny-Fluß sowie durch eine Reihe Teiche, die bedeckt waren von den breiten Blättern der Lotosblumen. Wenig konnten uns die Sonnenstrahlen anhaben, so dicht war das Blättergerank über uns, und mit Freuden tauchten die Augen in das satte Grün zu beiden Seiten; Palmen aller Art erhoben sich zu vielen Tausenden, über alle hinweg, in einer Höhe von vierzig, fünfzig Metern, reckte zum Himmel hinauf auf zierlichem, ganz eben gewachsenem Stamm die Areca-Palme ihr königliches Haupt, mit einer gewissen mächtigen Wucht breitete kurz oberhalb des Bodens die Palmyra-Palme ihre schöngezackten Blätter aus. Bananen wuchsen allerorten, die Lücken zwischen den Palmenstämmen ausfüllend, und